

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6912d044-2e56-314c-b4e9-bd2ae3f9a850>

Bibliografie

Titel	Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr (DGUV Grundsatz 305-002)
Amtliche Abkürzung	DGUV Grundsatz 305-002
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.1 - 4.1 Prüffristen

4.1.1 Sicht- und Funktionsprüfung

An tragbaren Leitern ist vor der ersten bestimmungsgemäßen Verwendung eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung durchzuführen. Die gemessenen Ausgangsmaße (z. B. Durchbiegung) sind zu dokumentieren.

Mindestens alle 12 Monate ist eine Sicht- und Funktionsprüfung (einschließlich der Zubehöerteile) von einer hierfür befähigten Person durchzuführen.

4.1.2 Belastungsprüfung

Die Belastungsprüfung ist entsprechend der nachfolgenden Prüfanordnungen mindestens alle 24 Monate durchzuführen, wenn bei der regelmäßigen Sicht- und Funktionsprüfung keine Mängel festgestellt wurden.

